

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Schkopau am 26. Mai 2019

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

		Mitglieder des Ortschaftsrates	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Burgliebenau	5	10
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Döllnitz	7	12
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Ermlitz	7	12
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Hohenweiden	7	12
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Knapendorf	5	10
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Korbetha	5	10
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Lochau	7	12
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Luppenau	5	10
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Raßnitz	7	12
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Röglitz	5	10
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Schkopau	9	14
Ortschaftsrat	in der Ortschaft Wallendorf	8	13

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für das Wahlgebiet der jeweiligen Ortschaften wird jeweils ein Wahlbereich gebildet

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss in den Ortschaften

Burgliebenau	von mindestens	4
Döllnitz	von mindestens	10
Ermlitz	von mindestens	13
Hohenweiden	von mindestens	7
Knapendorf	von mindestens	4
Korbetha	von mindestens	2
Lochau	von mindestens	9
Luppenau	von mindestens	4
Raßnitz	von mindestens	9
Röglitz	von mindestens	2
Schkopau	von mindestens	24
Wallendorf	von mindestens	6

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Alternative für Deutschland	(AfD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Schkopau	
Kultur- und Traditionsverein der Freiwilligen Feuerwehr Schkopau e.V.	

IV. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019, 18.00 Uhr**, bei mir, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach den Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.


Die Wahlanzeige ist bis zum **08.03.2019** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

VII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Schkopau, den 02.01.2019


(Unterschrift des Wahlleiters)